



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Beschlüsse der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 13. September 2018.....	Seite 1
Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Schwedt/Oder (Schulbezirkssatzung) – 1. Änderung.....	Seite 2
Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schwedt/Oder	Seite 3
Ankündigung der geplanten Einziehung der öffentlichen Parkplätze P-0217 im Bereich der Straße der Jugend	Seite 4
Einziehungsverfügung	Seite 5
Ankündigung der geplanten Einziehung von Teilflächen der öffentlichen Gemeindeflächen im Schwedter Ortsteil Gatow (hier: straßenbegleitende Gehwege).....	Seite 5
Zahlungserinnerung	Seite 6

Öffentliche Auslegung externer Notfallplan GASAG Bio-Erdgas Schwedt GmbH	Seite 7
Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte Az.: 27.2-1-15 hier: ergänzendes Verfahren	Seite 7
Planfeststellungsverfahren zur Sanierung des linksseitigen Deiches der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße (Deich-km 0,000 bis 2,044).....	Seite 8
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kummerow	Seite 9

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung	Seite 9
Organigramm der Stadtverwaltung Schwedt/Oder.....	Seite 10

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 13. September 2018

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung

Beschluss über die Stellungnahme zur eingereichten Petition „NEIN zur neuen Kita-Satzung der Stadt Schwedt/Oder und JA zu mehr Familienfreundlichkeit“, Vorlage-Nr. 390/18, Beschluss Nr. 307/19/18

Beschluss über den Vertrag zur Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder (Gebietsänderungsvertrag), Vorlage-Nr. 389/18, Beschluss Nr. 308/19/18

Berufung sachkundiger Einwohner/-innen in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder – 5. Änderung, Vorlage-Nr. 380/18, Beschluss Nr. 309/19/18

Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Schwedt für das Geschäftsjahr 2017, Vorlage-Nr. 362/18, Beschluss Nr. 310/19/18

Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Stadt Schwedt/Oder (Kita-Satzung) – 1. Änderung, Vorlage-Nr. 382/18, Beschluss Nr. 311/19/18

Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und FDP: Kostenlose Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten der Stadt Schwedt/Oder mit Frühstück und Vesper ab 2019, Vorlage-Nr. 384/18, Beschluss Nr. 312/19/18

Antrag der Fraktion DIE LINKE: Personelle und inhaltliche Verstärkung der Schulsozialarbeit an den kommunalen Grundschulen der Stadt Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 385/18, Beschluss Nr. 313/19/18

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030 280945, www.heimatblatt.de

Amtlicher Teil

Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Schwedt/Oder (Schulbezirkssatzung) – 1. Änderung, Vorlage-Nr. 378/18, Beschluss Nr. 314/19/18

Förderfähigkeit der Personalkosten der Mitarbeiter/innen in den Jugendeinrichtungen der Stadt Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 368/18, Beschluss Nr. 315/19/18

Fortschreibung der Entwicklungskonzeption der Musik- und Kunstschule „Johann Abraham Peter Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder 2018–2023, Vorlage-Nr. 375/18, Beschluss Nr. 316/19/18

Änderung der Kommunalen Sportförderrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder – 1. Änderung, Vorlage-Nr. 376/18, Beschluss Nr. 317/19/18

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder (Sportstättengebührensatzung), Vorlage-Nr. 377/18, Beschluss Nr. 318/19/18

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 366/18, Beschluss Nr. 319/19/18

Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen in der Stadt Schwedt/Oder (Straßenreinigungssatzung) – 2. Änderung, Vorlage-Nr. 370/18, Beschluss Nr. 320/19/18

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwedt/Oder (Straßenreinigungsgebührensatzung) – 2. Änderung, Vorlage-Nr. 371/18, Beschluss Nr. 321/19/18

Berufung einer Wahlleiterin und stellvertretender Wahlleiterinnen für den Kommunalwahlzyklus 2019 bis 2024 im Wahlgebiet Stadt Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 386/18, Beschluss Nr. 322/19/18

Personalstruktur- und Entwicklungsplan 2018–2022 (PSP 2018–2022), Vorlage-Nr. 363/18, Beschluss Nr. 323/19/18

Außerplanmäßige Aufwendungen zur Bildung einer Rückstellung in der Jahresrechnung 2017 (Mehrbelastung Kreisumlage), Vorlage-Nr. 367/18, Beschluss Nr. 324/19/18

Rückbau der ehemaligen Verkaufsstätte im Stadtteil Am Waldrand, Friedrich-Engels-Straße 16 in 16303 Schwedt/Oder einschließlich Nebengebäude und Außenanlagen, Vorlage-Nr. 373/18, Beschluss Nr. 325/19/18

Kommunaler Friedhof im Ortsteil Vierraden „Neubau einer Kleinlagerhalle/Containeranlage inklusive Sozialbereich“, Vorlage-Nr. 374/18, Beschluss Nr. 326/19/18

Baubeschluss: Eigenheimsiedlung „Zichower Weg“ in Schwedt/Oder Fortführung der Erschließung, Vorlage-Nr. 372/18, Beschluss Nr. 327/19/18

Beschluss über den Lärmaktionsplan der Stadt Schwedt/Oder 2018, Vorlage-Nr. 369/18, Beschluss Nr. 328/19/18

Beschluss der Fortschreibung der Stadtumbaustrategie 2030+, Vorlage-Nr. 381/18, Beschluss Nr. 329/19/18

Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan „Industriegebiet Kuhheide/LEIPA Werk Schwedt Nord“ in Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 379/18, Beschluss Nr. 330/19/18

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

Personalangelegenheit – Besetzung der Stelle Fachbereichsleiter/in Bildung, Jugend, Kultur und Sport, Vorlage-Nr. 383/18, Beschluss Nr. 331/19/18

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Schwedt/Oder (Schulbezirkssatzung) – 1. Änderung

Gemäß § 3 (1) und § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 15]), i. V. m. § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 22) hat die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 13. September 2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderung der Satzung

- (1) Paragraph 2 Absatz 1 der Schulbezirkssatzung wird wie folgt ergänzt:
Für die Schwedter Ortsteile Kummerow und Stendell wurde die Kompetenz, das jeweilige Gebiet Schulbezirken zuzuordnen, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Passow der Gemeinde Passow übertragen.
- (2) Paragraph 2 der Schulbezirkssatzung wird um den Absatz 3 erweitert:
Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg hat ihre Kompetenz, ihr Gemeindegebiet einem Schulbezirk zuzuordnen, der Stadt Schwedt/Oder durch

öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen. Das Gebiet der Gemeinde Berkholz-Meyenburg wird dem Schulbezirk 4 zugeordnet.

- (3) Die Anlage der Schulbezirkssatzung wird in Punkt 1 unter Schulbezirk 4 wie folgt geändert:
Grundschule „Am Waldrand“, Dr.-W.-Külz-Viertel 2
Das in der Stadtkarte markierte Gebiet der Kernstadt „SBZ 4“, die Gebiete der Schwedter Ortsteile Criewen, Heinersdorf und Zützen sowie das Gebiet der Gemeinde Berkholz-Meyenburg werden dem Schulbezirk 4 zugeordnet.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 08.10.18

*Polzehl
Bürgermeister*

Amtlicher Teil

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schwedt/Oder

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 13. September 2018 nachstehende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schwedt/Oder beschlossen.

§ 1

Einrichtungszweck

Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen oder sich in außergewöhnlichen Wohnungsnotlagen befindenden Personen, die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft oder Wohnung zu beschaffen, unterhält die Stadt Schwedt/Oder eine Obdachlosenunterkunft als öffentlich-rechtliche Einrichtung.

Die Einrichtung ist auch dadurch gekennzeichnet, dass eine soziale Betreuung der darin Untergebrachten erfolgt.

Der Name der Obdachlosenunterkunft lautet „Städtische Unterkunft“. Sie befindet sich in der Breiten Allee 31/33 und hat maximal 57 Plätze.

§ 2

Aufnahme, Unterbringung, Hausordnung

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Einweisungsverfügung der Stadt Schwedt/Oder.
In Fällen der Einweisung durch Ämter oder Gemeinden, mit denen die Stadt Schwedt/Oder eine Vereinbarung über die Nutzung der Schwedter Obdachlosenunterkunft getroffen hat, sind die Einweisungsverfügungen dieser Ämter und Gemeinden die Grundlage für die Aufnahme in die Unterkunft.
- (2) In dringenden Situationen ist der Objektverantwortliche berechtigt, Übernachtungen zu gestatten. Auch hilflose Personen werden zur Übernachtung aufgenommen. Voraussetzung ist eine ärztliche Untersuchung und die Feststellung, dass eine Aufnahme ins Krankenhaus nicht notwendig ist.
Bedingung für den weiteren Verbleib ist die schriftliche Einweisung der Stadt Schwedt/Oder und in Fällen des Abs. 1, Satz 3 des Amtes oder der Gemeinde am nächsten Werktag.
- (3) Nicht eingewiesen werden Personen, die Anspruch auf Unterbringung in einem Heim oder einer Wohnform mit einer besonderen Betreuungsförm haben.
- (4) Die eingewiesenen Personen haben dem Leiter der Obdachlosenunterkunft unverzüglich nach der Einweisung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass sie keine ansteckungsfähige Tuberkulose haben.
- (5) Durch die Nutzung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Dieses beginnt mit dem Zeitpunkt des Bezuges der Obdachlosenunterkunft.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die Unterbringung erfolgt getrennt nach Geschlechtern und unter Beachtung von Familienverbänden.
- (7) Die Bewohner sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Die Hausordnung ist einzuhalten.
- (8) Während der Unterbringung werden die Bewohner sozial betreut. Sie sollen sich unter Einsatz auch der eigenen Kräfte und Möglichkeiten auf den baldmöglichsten Bezug eigenen Wohnraums vorbereiten.

§ 3

Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schwedt/Oder.

§ 4

Zutritt zu den Räumlichkeiten

- (1) Grundsätzlich ist die Privatsphäre der Bewohner in den ihnen zugewiesenen Räumen geschützt.
- (2) Zur Kontrolle von Ordnung und Sauberkeit sind die für die Einrichtung zuständigen Mitarbeiter der Stadt Schwedt/Oder mit Anmeldung in der Zeit zwischen 06:30 Uhr und 16:00 Uhr berechtigt, die Räumlichkeiten der Bewohner in deren Gegenwart zu betreten.
- (3) Wenn es zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit notwendig ist, sind die für die Einrichtung zuständigen Mitarbeiter der Stadt und der beauftragte Wachdienst berechtigt, die Räume der Bewohner, nach Möglichkeit in Gegenwart von Zeugen, auch bei deren Abwesenheit zu betreten.

§ 5

Haftung und Haftungsausschluss

Der Bewohner sowie ggf. seine Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden.

Für Schäden, die sich Bewohner oder deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 6

Schlafrecht/Schlafstelle

- (1) Das Schlafrecht/die Schlafstelle sind Formen der Einflussnahme auf die nutzungsberechtigten Personen zum Zweck der Durchsetzung der Hausordnung und der Gebührenzahlungspflichten. Das Schlafrecht/die Schlafstelle schränken die Nutzung der Räumlichkeiten in der Obdachlosenunterkunft örtlich und zeitlich ein.
- (2) Schlafrecht bedeutet, dass der Bewohner sich in der Regel in dem ihm zugewiesenen Raum nur von 20:00 Uhr bis 09:00 Uhr aufhalten darf. Während der übrigen Zeit des Tages darf er sich nur in einem ihm benannten Gemeinschaftsraum aufhalten.
Ein Schlafrecht wird durch den Leiter der Einrichtung bei Zahlungsrückständen der Benutzungsgebühren sowie bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung ausgesprochen.
Als schwere Verstöße gelten insbesondere die Abwesenheit ohne Abmeldung länger als 3 Nächte, Tätlichkeiten gegenüber dem Wach- oder Betreuungspersonal oder gegenüber Mitbewohnern und wiederholte Beleidigungen gegenüber dem Wach- oder Betreuungspersonal.
Als schwere Verstöße gegen die Hausordnung gelten auch der Besitz und der Konsum von Drogen sowie die Alkoholisierung über 0,5 Promille. Das Schlafrecht ist auf 30 Nächte begrenzt.
- (3) Bessert sich das Verhalten des Bewohners während des Schlafrechts nicht und/oder liegen wiederholt schwere Verstöße gegen die Hausordnung vor, so wird dem Bewohner der ihm bisher persönlich zur Verfügung stehende Raum gänzlich entzogen.
Es steht ihm nur noch eine Schlafstelle in einem Gemeinschaftsraum zur Verfügung. Die Schlafstellen befinden sich in nach Geschlechtern getrennten Räumen.
Der Leiter der Obdachlosenunterkunft sorgt in diesen Fällen für die sichere Aufbewahrung der persönlichen Habe der Bewohner. Er entscheidet auch, ob und wann einem Bewohner erneut ein Raum zur persönlichen Verfügung zugeteilt wird.

§ 7

Beendigung der Unterbringung

Der Anspruch auf Unterkunft in der Obdachlosenunterkunft endet,

- wenn der Bewohner eine eigene Wohnung gefunden hat oder
- aus der Obdachlosenunterkunft auszieht oder
- in der Lage ist, sich aus eigener Kraft mit eigenen Mitteln Wohnraum zu beschaffen oder

Amtlicher Teil

- die Gültigkeit der Einweisung erloschen ist oder
- die Einweisung widerrufen wird.

Die Gültigkeit der Einweisung ist am Folgetag erloschen,

- wenn die Einweisung nicht am Tag der Einweisung in Anspruch genommen wird oder
- wenn der zugewiesene Platz länger als 7 Tage ohne Abmeldung nicht genutzt wird.

Der Widerruf ist möglich,

- wenn gegen die Bestimmungen der Satzung und die Hausordnung mehrfach verstoßen wird oder

- der Pflicht zur termingerechten Bezahlung der Benutzungsgebühr nicht nachgekommen wird.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes der Stadt Schwedt/Oder vom 16.09.2010, SVV Beschluss Nummer 138/09/10, außer Kraft.

Polzehl

Ankündigung der geplanten Einziehung der öffentlichen Parkplätze P-0217 im Bereich der Straße der Jugend

Die Stadt Schwedt/Oder beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 i. V. mit § 46 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 32, folgende in der Gemarkung Schwedt/Oder gelegene öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen

Parkplatzes P-0217

Flur: 47
Flurstücke: 226 und 256 (beide teilweise)

Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche ist auf dem Lageplan stark gekennzeichnet. Mit Rechtskraft der Einziehung entfällt der Gemeingebrauch.

Der Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt während der öf-

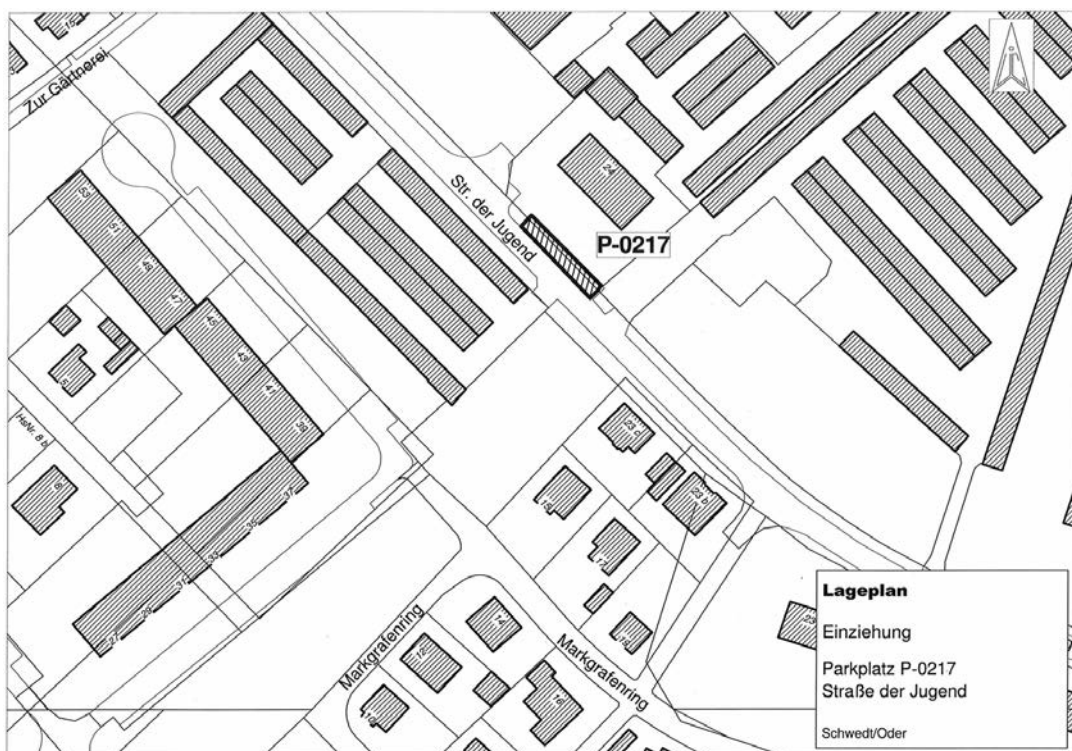
fentlichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, Zimmer 214 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Einziehung können innerhalb von 3 Monaten seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Schwedter Rathausfenster schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, beim Bürgermeister, vertreten durch den Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, 16303 Schwedt/Oder geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser 3 Monate wird die Einziehung ebenfalls öffentlich bekannt gemacht und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Schwedt/Oder, 24.09.18

Polzehl
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Einziehungsverfügung

Nach § 8 Abs. 2 i. V. mit § 46 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 32, wird folgende in der Gemarkung Schwedt/Oder gelegene öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der hinteren Berliner Straße

Teilfläche des Parkplatzes P-0128

Flur: 64
Flurstücke: 329 (teilweise)

eingezogen.

Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Für diesen Bereich wurde das Städtebauliche Quartierskonzept „Regattastraße“ erstellt und am 16.03.2017 von der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschlossen.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche ist auf dem Lageplan stark gekennzeichnet.

Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder wirksam.

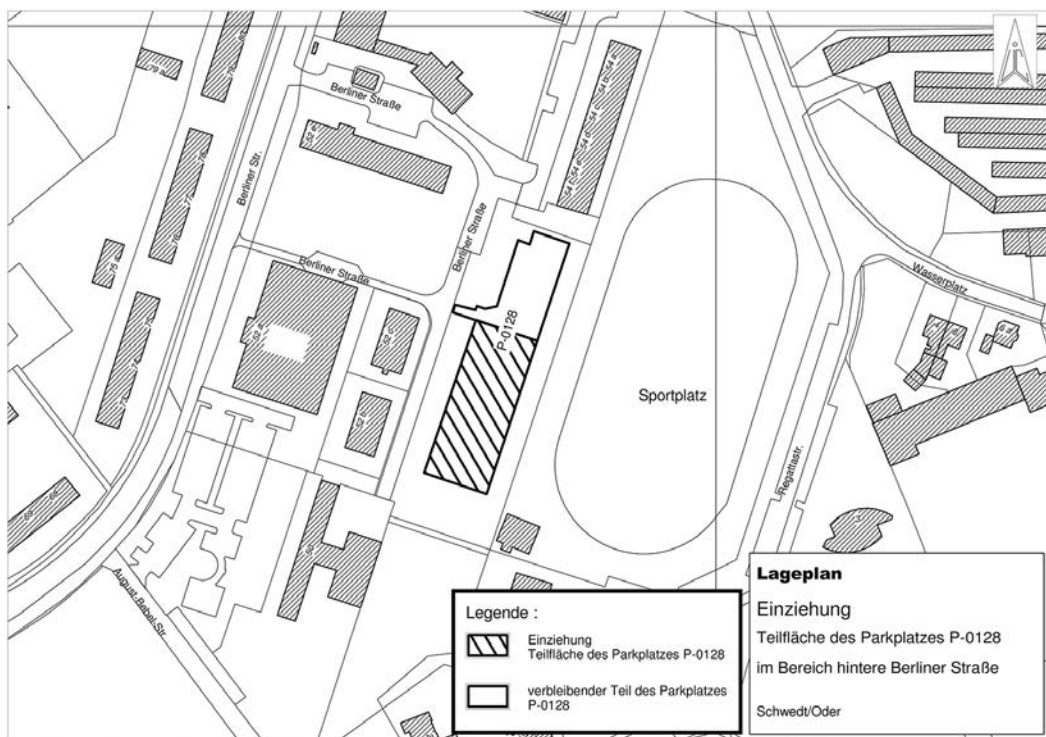
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder, Dr. Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum der Internetseite www.schwedt.eu unter „Hinweise zum E-Mail-Verkehr“ aufgeführt sind.

Schwedt/Oder, 11.10.18

Polzehl
Bürgermeister



Ankündigung der geplanten Einziehung von Teilflächen der öffentlichen Gemeindestraßen im Schwedter Ortsteil Gatow (hier: straßenbegleitende Gehwege)

Die Stadt Schwedt/Oder beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 i. V. mit § 46 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 32, folgende in der Gemarkung Gatow gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen einzuziehen

Teilfläche des straßenbegleitenden Gehweges der öffentlichen Gemeindestraße Am Ring – Nr. 1

Abschnitte: 010 und 020
Flur: 1
Flurstücke: 146, 147 und 148 (alle teilweise)

Teilfläche des straßenbegleitenden Gehweges der öffentlichen Gemeindestraße Brunnenstraße – Nr. 2

Amtlicher Teil

Abschnitt: 010
 Flur: 1
 Flurstücke: 146 und 148 (beide teilweise)

Teilfläche des straßenbegleitenden Gehweges der öffentlichen Gemeindestraße Gatower Dorfstraße – Nr. 3

Abschnitt: 020
 Flur: 1
 Flurstücke: 148 (teilweise)

Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen sind auf dem Lageplan stark gekennzeichnet. Mit Rechtskraft der Einziehung entfällt der Gemeingebrauch.

Der Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Flächen liegt während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich

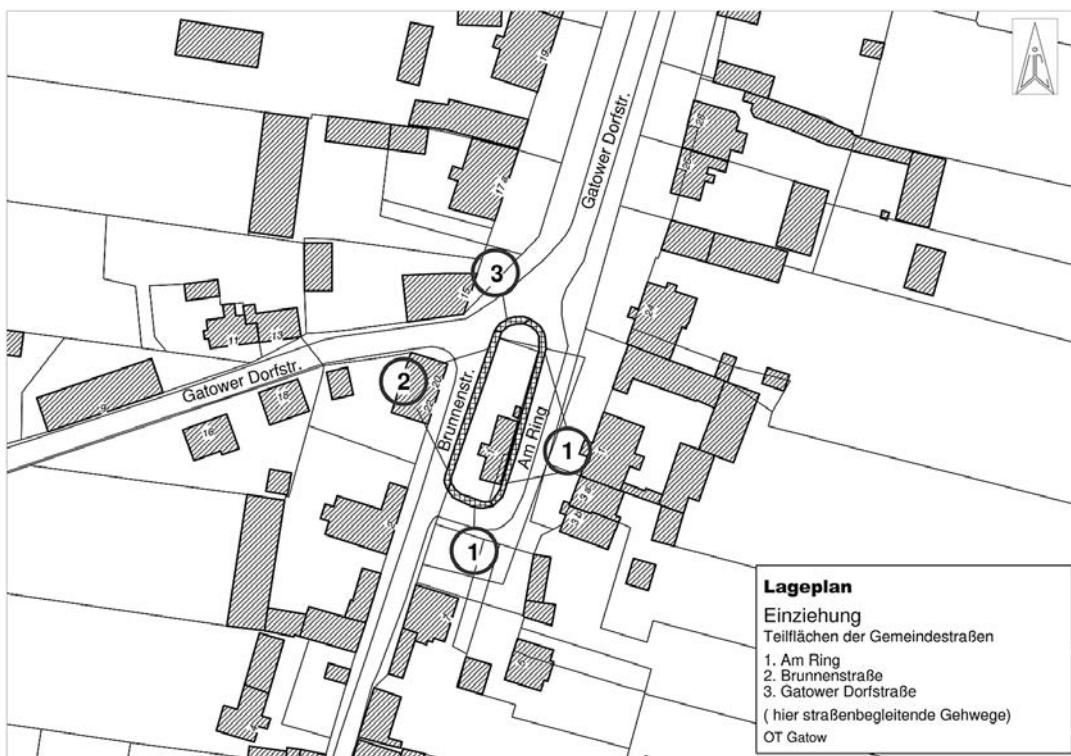
Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, Zimmer 214 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Einziehung können innerhalb von 3 Monaten seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Schwedter Rathausfenster schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, beim Bürgermeister, vertreten durch den Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, 16303 Schwedt/Oder geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser 3 Monate wird die Einziehung ebenfalls öffentlich bekannt gemacht und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Schwedt/Oder, 08.10.18

Polzehl
 Bürgermeister



Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das IV. Quartal 2018 am 15. November 2018 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Schwedt/Oder, 09.10.18

Polzehl
 Bürgermeister

Amtlicher Teil

Öffentliche Auslegung externer Notfallplan GASAG Bio-Erdgas Schwedt GmbH

Der Entwurf des externen Notfallplanes für das Unternehmen GASAG Bio-Erdgas Schwedt GmbH kann in der Zeit vom 10. November bis zum 9. Dezember 2018 zu den üblichen Sprechzeiten an folgenden Orten eingesehen werden:

Kreisverwaltung Uckermark, 17291 Prenzlau,
Karl-Marx-Straße 1, Haus 5, Raum 212

Stadtverwaltung Schwedt/Oder, 16303 Schwedt/Oder,
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Rathaus, Bürgerberatung,
Raum 1.13 und Raum 1.71.

Eine Einsicht ist auch im Internet unter www.uckermark.de – Auf einen Blick – amtliche Bekanntmachung möglich.

Polzehl
Bürgermeister

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte

Az.: 27.2-1-15

hier: ergänzendes Verfahren

I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 03.08.2016 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erließ am 17. Juli 2014 auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 27.2-1-15) gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 74 VwVfG i. V. m. VwVfGBbg für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte. Mit Planergänzungsbeschluss vom 1. Oktober 2015 wurde der Planfeststellungsbeschluss um die Anordnung von weiteren Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. Januar 2016 (Az.: BVerwG 4 A 5.14) den Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt der Planfeststellungsbeschluss gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben. Konkret beanstandete das Bundesverwaltungsgericht die Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“.

Die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel der Verträglichkeitsprüfung führten aber nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015. Die festgestellten Mängel können in Anwendung der Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG durch ein ergänzendes Verfahren zum Zwecke der Wiederholung der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die fünf genannten Schutzgebiete behoben werden. Entweder kann dabei der Nachweis erbracht werden, dass das Vorhaben Uckermarkleitung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete führt, oder das Vorhaben kann im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Damit diese Prüfung stattfinden kann, hat die 50Hertz Transmission GmbH die Durchführung des ergänzenden Verfahrens beantragt.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat entschieden, dass gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Der Erörterungstermin findet am

Mittwoch, den 7. November 2018, ab 10.00 Uhr
und am

Donnerstag, den 8. November 2018, ab 10.00 Uhr
(vorsorglicher Fortsetzungstermin)

im

Haus „Schwärzetal“
der Hoffnungstaler Werkstätten gGmbH,
Weinbergstraße 6a in 16225 Eberswalde
statt.

Einlass ist ab 8.00 Uhr.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG können die rechtzeitig gegen die geänderten Planunterlagen erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu den geänderten Planunterlagen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert werden.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat entschieden, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

- Das ergänzende Verfahren führt nicht zu einer Änderung des Vorhabens, seiner Bestandteile und der notwendigen Folgemaßnahmen. Ebenso führt das ergänzende Verfahren nicht zu einer Änderung der für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter.

Das ergänzende Verfahren dient vielmehr dazu, die erforderliche Ver-

Amtlicher Teil

träglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ zu wiederholen und den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben zu heilen.

3. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
Anderen Personen als den unter Ziffer 1 genannten Personen und Stellen und ihren Vertretern kann die Verhandlungsleitung die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht. Teilnahmeberechtigte haben sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren.
4. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde geben.
5. Die Teilnahme am Termin ist freigestellt.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn erörtert werden kann.
Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch eine Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
6. Es ist vorgesehen, zuerst die erhobenen Einwendungen und anschließend die Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen und der Träger

öffentlicher Belange in der Reihenfolge der im Erörterungstermin abgegebenen Wortmeldungen zu erörtern.

7. Über den Abschluss des ergänzenden Verfahrens und die im ergänzenden Verfahren erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen entscheidet das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe als zuständige Planfeststellungsbehörde.
Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im ergänzenden Verfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Für den Fall, dass die Erörterung am 7. November 2018 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese am 8. November 2018 fortgesetzt werden.
9. Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe veröffentlicht und kann dort ab dem 24. September 2018 unter <http://www.lbgr.brandenburg.de> (Hauptmenü Genehmigungsverfahren, Untermenü Planfeststellungsverfahren) eingesehen werden.

Cottbus, den 11. September 2018

gez. Zinecker

Planfeststellungsverfahren zur Sanierung des linksseitigen Deiches der Hohensaaten-Friedrichthaler-Wasserstraße (Deich-km 0,000 bis 2,044)

in Schwedt/Oder sowie in Angermünde in den Gemarkungen Schwedt und Gellmersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 26.10.2018

Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Referat W21 (Vorhabensträger) vom Landesamt für Umwelt, Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1), Referat W11 – Obere Wasserbehörde (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz sowie den §§ 89 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) durchgeführt.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG und der Stellungnahmen der Behörden wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin beginnt am **21.11.2018** um **11:00 Uhr**.

Ort: Ratssaal der Stadt Angermünde
Markt 24
16278 Angermünde

Soweit die Erörterung nicht am 21.11.2018 abgeschlossen werden kann, wird am Ende des Verhandlungstages ein Folgetermin bekanntgegeben.

2. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch

eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landesamtes für Umwelt, Referat W11 zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobenen Einwendungen vom Verfahren ausgeschlossen sind.

3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31.07.2009, zuletzt geändert 18.07.2017
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009, zuletzt geändert 08.05.2018
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003, zuletzt geändert 18.07.2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010, zuletzt geändert 08.09.2017

*Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)*

Amtlicher Teil

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kummerow

Am Sonntag, dem 25.11.2018, um 17 Uhr im Gasthof Pahl in Kummerow.

Die Tagesordnung ist ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Stimm- und redeberechtigt sind Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Kummerow. Grundstücksnachweise und Vertretungsvollmachten sind zu Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

Schützer
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

Gleichstellungsbeauftragte

Die Funktion der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wird gemäß § 18 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hauptamtlich durch die persönliche Referentin des Bürgermeisters ausgeführt. Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Frau Sabrina Kuhnert
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
E-Mail: buergermeister.stadt@schwedt.de
Telefon 03332 446-388

Die Sprechstunden der ehrenamtlichen Beauftragten der Schwedter Stadtverordnetenversammlung finden wie folgt statt:

Integrationsbeauftragte

Frau Annette Clauß
Sprechstunde am 3. Dienstag im Monat von 14:30 bis 16:30 Uhr
im Büro des Theaters Stolperdraht, Berliner Straße 52 A
E-Mail: aclauss@theaterstolperdraht.de
Telefon: 03332 23551

Folgende Sprechstunden finden im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81 statt.

Behindertenbeauftragte

Frau Ursula Birlem
Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr
E-Mail: buerosv-behindertenbeauftr.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-372

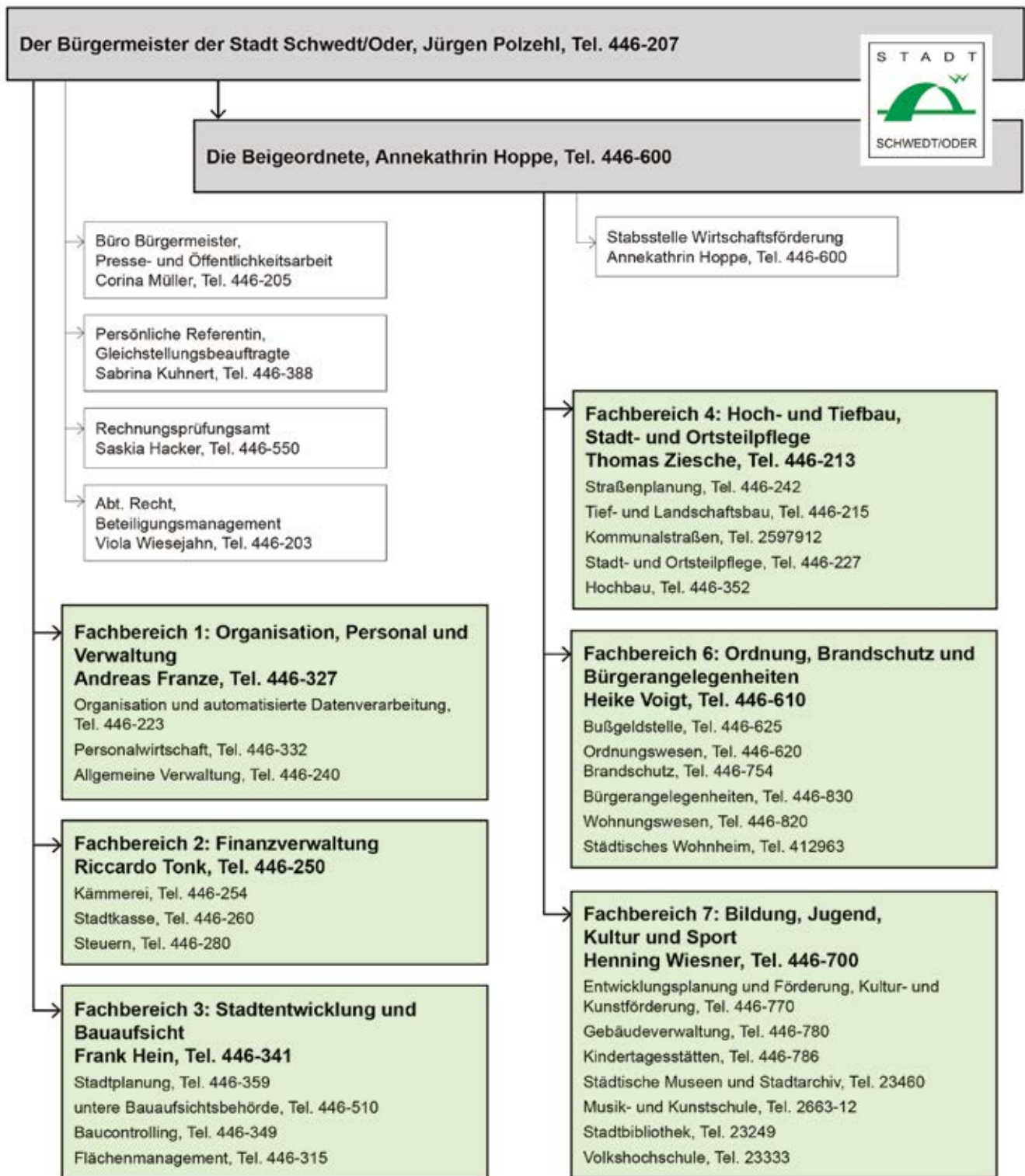
Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald
Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr
E-Mail: buerosv-seniorenbeauftr.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Kinder- und Jugendbeauftragter

Herr Jan Stockfisch
Sprechstunde am 2. Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr
E-Mail: kijubeauftr.sdt@swschwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Nichtamtlicher Teil



Stadt Schwedt/Oder | Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5 | 16303 Schwedt/Oder
 Telefon: 03332 446-0 | Telefax: 03332 22116 | Internet: www.schwedt.eu
Organigramm der Stadtverwaltung Schwedt/Oder (Stand: 1. März 2018)

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **24. November 2018**.
 Redaktionsschluss ist der **7. November 2018**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht-amtliche) Texte zu kürzen.